

Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Erlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.
- (2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Nutzerinnen und Nutzer.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Erlangen verfolgt mit dem Betrieb der Stadtbibliothek ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist dabei selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek kann von jedermann benutzt werden. Für die Ausleihe von Medien bedarf es eines Leseausweises, den jede Einwohnerin und jeder Einwohner Erlangens gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung nach § 14 erhalten kann.
- (2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag eine Benutzungserlaubnis durch die Leitung der Stadtbibliothek erhalten.

§ 4 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Nach der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Leseausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.
- (3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden zusätzlich Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters gespeichert und verarbeitet. Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten unverzüglich gelöscht.
- (4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung

(1) Die Ausleihe der Medien erfolgt gegen Vorlage des Leseausweises. Die Anzahl der Medien, die eine Nutzerin bzw. ein Nutzer gleichzeitig ausleihen kann, kann durch die Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

(2) Die Medien können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entliehen werden. Die Dauer der Ausleihfrist wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek festgelegt. Sie kann für die unterschiedlichen Medienarten unterschiedlich lang sein und beträgt maximal vier Wochen.

(3) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn für das betroffene Medium keine Vorbestellung vorliegt. Nach Ablauf der Ausleihfrist sind die Nutzerinnen und Nutzer dazu verpflichtet, die entliehenen Medien an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.

(4) Entlehene Medien können jederzeit gebührenpflichtig vorbestellt werden. Das Vorbestellungsverfahren wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek im Einzelnen geregelt.

§ 6 Behandlung der Medien

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek benutzten Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu überprüfen und evtl. vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.

(3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben der Stadtbibliothek bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung ausgeliehener Medien Schadensersatz nach den Regelungen in Abs. 2 zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Bei Verlust eines Mediums steht es im Ermessen der Leitung der Stadtbibliothek, ob von der Nutzerin bzw. dem Nutzer Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf ihre bzw. seine Kosten ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Werk angeschafft wird. Gleiches gilt bei einer Beschädigung oder Verschmutzung, die so gravierend ist, dass das Medium für den weiteren Gebrauch in der Stadtbibliothek nicht mehr geeignet ist. Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbibliothek die Reparaturkosten, bei weniger schwerwiegenden Verschmutzungen die Reinigungskosten zu erstatten.

(3) Wird ein verlorengegangenes, beschädigtes oder verschmutztes Medium durch ein anderes ersetzt, sind neben den Kosten nach Abs. 2 pauschal die Kosten für den Material- und Zeitaufwand, der für die Einarbeitung des Ersatzmediums notwendig ist, zu erstatten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung gem. § 14.

§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe

Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtbibliothek nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen

Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat. Der für die Einarbeitung zu erstattende Betrag wird als Pauschalbetrag in der Gebührensatzung nach § 14 festgelegt.

§ 9 Haftung bei Verlust von Schließfachschlüsseln

Der Verlust eines Schlüssels zu einem der Schließfächer der Stadtbibliothek ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Person, die den Schlüssel verloren hat, ist dazu verpflichtet, der Stadtbibliothek die Aufwendungen zu erstatten, die der Stadtbibliothek auf Grund des Verlusts des Schlüssels entstehen.

§ 10 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung

(1) Nutzerinnen und Nutzer, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind, können sowohl die EDV-Arbeitsplätze als auch den Internetzugang unentgeltlich nutzen. Personen, die keinen gültigen Leseausweis besitzen, können die EDV-Arbeitsplätze und das Internet gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß den Regelungen der Gebührensatzung nach § 14 nutzen. Diese in Satz 2 genannten Personen werden jedoch nur dann zur Internetnutzung zugelassen, wenn sie bei ihrer Anmeldung zur Internetnutzung ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) angeben und die Richtigkeit dieser Angabe durch ein Ausweispapier bestätigen.

(2) Zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen werden von der Leitung der Stadtbibliothek festgesetzt.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(4) Die Stadtbibliothek leistet keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der von ihr bereitgestellten EDV-Arbeitsplätze und die Verfügbarkeit des Internets.

§ 11 Haus- und Benutzungsordnung

Die Leitung der Stadtbibliothek ist dazu berechtigt, weitere Bestimmungen für die Benutzung der Stadtbibliothek im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. Die Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbibliothek öffentlich ausgehängt.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Haftung der Stadt Erlangen

(1) Die Stadt Erlangen haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Die Stadt Erlangen haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzerinnen und Nutzer in die Räume der Stadtbibliothek mitgebracht haben. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnten Medien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.

(3) Die Stadt Erlangen haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung des Urheberrechts durch die Nutzerinnen bzw. Nutzer beruhen. Ferner haftet sie nicht für Verpflichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer mit Internet - Dienstleistern eingehen. Es sind ausschließlich die Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, die die Urheberrechtsverletzungen begangen haben oder die Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 14 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 04. April 1978 i.d.F. vom 11. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. 14 vom 16. April 1978 und Amtliche Seiten Nr. 26 vom 21. Dezember 2000) außer Kraft.